

# **Kantonale Ausweisverordnung**

**(Änderung vom 23. November 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Kantonale Ausweisverordnung vom 27. Januar 2010 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. März 2012 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi

---

## **Kantonale Ausweisverordnung** **(Änderung vom 23. November 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Kantonale Ausweisverordnung vom 27. Januar 2010 wird wie folgt geändert:

Antrag auf Ausstellung eines Passes

§ 2. <sup>1</sup> Anträge auf Ausstellung eines Passes sind vor der persönlichen Vorsprache beim Passbüro mittels Internet oder Telefon zu stellen.

<sup>2</sup> Für provisorische Pässe sind Anträge anlässlich der persönlichen Vorsprache am Schalter des Passbüros in Zürich oder der Notpassstelle der Kantonspolizei am Flughafen Zürich zu stellen.

Abs. 3 unverändert.

Antrag auf Ausstellung einer Identitätskarte

§ 2 a. <sup>1</sup> Anträge auf Ausstellung einer Identitätskarte sind bei der Wohnsitzgemeinde persönlich zu stellen.

<sup>2</sup> Wird die Identitätskarte zusammen mit einem Pass beantragt, ist für beide Ausweise beim Passbüro mittels Internet oder Telefon Antrag zu stellen.

Gebühren

§ 6. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der nach Abzug der Produktionskosten und des Anteils des Bundes verbleibende Ertrag aus der Gebühr für die bei der Wohnsitzgemeinde beantragten Identitätskarten fällt zur Hälfte an die Gemeinde und an den Kanton. Das Passbüro rechnet monatlich mit den Gemeinden ab.

§ 7 wird aufgehoben.

---

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage**

Gestützt auf Vorgaben des internationalen Rechts (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstandes) und der revidierten Ausweisgesetzgebung stellt die Schweiz ihren Staatsangehörigen seit dem 1. März 2010 flächendeckend biometrische Pässe aus. Als biometrisch gelten Pässe, die mit einem Datenchip ausgestattet sind, auf dem Personen-daten, Gesichtsbild und zwei Fingerabdrücke gespeichert werden. Die Erfassung dieser Daten erfolgt in einem technisch anspruchsvollen Verfahren mit den entsprechenden Geräten in den kantonalen Erfassungszentren. Weiterhin ohne Chip ausgestellt werden die Identitätskarten. Die erwähnte geänderte Ausweisgesetzgebung sieht indessen vor, dass die Ausstellungsverfahren für Identitätskarten und für Pässe bis spätestens 1. März 2012 zusammenzulegen sind. Danach wären auch Identitätskarten beim kantonalen Erfassungszentrum (d. h. beim Passbüro) und nicht mehr bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen.

Am 17. Juni 2011 beschlossen die eidgenössischen Räte eine Änderung des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001 (AwG, SR 143.1), wonach die Kantone die Wohnsitzgemeinden ermächtigen können, Anträge für die Ausstellung von (nicht biometrischen) Identitätskarten entgegenzunehmen.

Im Kanton Zürich gibt die bestehende Lösung, wonach die (nicht biometrische) Identitätskarte bei der Wohnsitzgemeinde, der biometrische Pass hingegen beim kantonalen Erfassungszentrum (Passbüro) beantragt wird, zu keinen Beanstandungen Anlass. Mit der vom Bund beschlossenen Wahlfreiheit kann diese Lösung auch nach 2012 fortgeführt werden und dem entsprechenden Anliegen der Gemeinden Rechnung getragen werden. Die Kantonale Ausweisverordnung vom 27. Januar 2010 (LS 143.2) ist entsprechend anzupassen.

### **B. Zu ändernde Bestimmungen**

Gemäss § 7 Abs. 1 (Übergangsbestimmung) der geltenden Kantonalen Ausweisverordnung ist die Antragstellung für Identitätskarten bei der Wohnsitzgemeinde noch bis Ende Februar 2012 möglich. Damit Identitätskarten weiterhin bei der Wohnsitzgemeinde beantragt werden können, ist diese Bestimmung aufzuheben. Das Vorgehen bei der Antragstellung für Identitätskarten ist in einem neuen § 2a zu regeln.

Die Vorgehensregelung gemäss § 2 gilt neu nur noch für den Erwerb von Pässen. Entsprechend sind die Formulierungen anzupassen.

Die in § 7 Abs. 2 festgelegte Aufteilung der Gebühren für die Ausstellung von Identitätskarten ist inhaltlich unverändert beizubehalten und neu in einem Abs. 2 von § 6 festzuschreiben.

### **C. Regulierungsfolgeabschätzung**

Die Prüfung der Verwaltungsänderung im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung von Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) ergibt, dass für Unternehmen keine administrativen Mehrbelastungen geschaffen werden. Die Verordnung betrifft nicht Unternehmen, sondern ausschliesslich natürliche Personen, die einen Ausweis beantragen wollen.

### **D. Inkraftsetzung**

Die Änderung der Ausweisgesetzgebung des Bundes tritt am 1. März 2012 in Kraft. Die vorliegende Verwaltungsänderung ist auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.